

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3431/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3432/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985 3**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3433/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1985 5**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3434/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984 6**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3435/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten 7**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 3436/84 des Rates vom 4. Dezember 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1985 9**
- Verordnung (EWG) Nr. 3437/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 16

(Fortsetzung umseitig)

| | |
|---|-----------|
| Verordnung (EWG) Nr. 3438/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden | 18 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3439/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors | 20 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen | 23 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 3441/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven und zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge | 28 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 3442/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für das Wirtschaftsjahr 1984/85 | 30 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 3443/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Sektors Milcherzeugnisse | 31 |
| * Verordnung (EWG) Nr. 3444/84 der Kommission vom 5. Dezember 1984 über den Verkauf getrockneter Weintrauben der Ernte 1983 im Besitz griechischer Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen | 33 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3445/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 19. bis 25. November 1984 verlassen haben, erhoben werden | 36 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3446/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung des Grundbetrages der Einfuhrabschöpfung für Sirup and andere Erzeugnisse des Zuckersektors | 38 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3447/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker | 40 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3448/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten | 41 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3449/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten | 43 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3450/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen | 45 |
| Verordnung (EWG) Nr. 3451/84 der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz | 49 |

Berichtigungen

| | |
|--|-----------|
| * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/84 der Kommission vom 13. November 1984 zur Änderung der Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien (ABl. Nr. L 297 vom 15. 11. 1984) | 51 |
|--|-----------|

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 3431/84 DES RATES****vom 4. Dezember 1984****zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 10 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen. Die Höhe der Orientierungspreise muß auch zur Stützung des Einkommens der Erzeuger beitragen, wobei jedoch die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden müssen.

Der Orientierungspreis wird aufgrund des Durchschnitts der Notierungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Verordnung und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Nachfrage festgesetzt.

Die Anwendung der eingangs genannten, in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegten Kriterien führt für das Fischwirtschaftsjahr 1985 dazu, daß die während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preise bei bestimmten Erzeugnissen angehoben, bei anderen Erzeugnissen beibehalten werden. Da einige Angaben über die Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der vorausgegangenen Festsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und D der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

| Art | Handelseigenschaften (1) | | | Orientierungspreis (in ECU/t) |
|---|--------------------------|--------|--|---|
| | Frischeklasse | Größe | Aufmachung | |
| 1. Heringe | Extra, A | 1 | ganz | 336 |
| 2. Sardinen (Sardina pilchardus): | | | | |
| a) Atlantik | Extra | 3 | ganz | 537 |
| b) Mittelmeer | Extra | 3 | ganz | 441 |
| 3. Dornhai (Squalus acanthias) | Extra, A | 2 | ganz ausgenommen, mit Kopf | 844 |
| 4. Katzenhai (Scyliorhinus spp.) | Extra, A | 1 | ganz ausgenommen, mit Kopf | 814 |
| 5. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes spp.) | A | 2 | ganz | 821 |
| 6. Kabeljau | A oder A | 2 3 | ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf | 1 116 |
| 7. Köhler | A oder A | 2 3 | ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf | 624 |
| 8. Schellfisch | A oder A | 2 3 | ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf | 827 |
| 9. Merlan | A oder A | 2 3 | ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf | 761 |
| 10. Lingues | Extra, A | 1, 2 | ausgenommen, mit Kopf | 876 |
| 11. Makrelen | Extra oder A | 1 2 | ganz ganz | 280 |
| 12. Sardellen | Extra | 2 | ganz | 572 |
| 13. Schollen oder Goldbutt | A oder A | 2 3 | ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf | vom 1. 1. bis 30. 4. 1985 } 744 vom 1. 5. bis 31. 12. 1985 } 1 015 |
| 14. Seehechte (Merluccius merluccius) | A | 2 | ausgenommen, mit Kopf | 2 385 |
| 15. Garnelen der Gattung Crangon crangon | A | 1 | nur in Wasser gekocht | 1 485 |

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgelegt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3432/84 DES RATES**vom 4. Dezember 1984****zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1985****DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für jedes in Anhang II der genannten Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 10 der

genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 1985 für bestimmte Erzeugnisse angehoben und für andere beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

| | | (ECU/t) |
|---|--|---------------------|
| Erzeugnisgruppen | Handelseigenschaften | Orientierungspreise |
| 1. Sardinen | gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 389 |
| 2. Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten | gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 237 |
| 3. Taschenkrebse (cancer pagurus) | gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 652 |
| 4. Kaisergranate (Nephrops norvegicus) | gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 769 |
| 5. Kalmare (Loligo vulgaris) | gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 2 425 |
| 6. Kalmare (Todarodes sagittatus) | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 151 |
| 7. Kalmare (Illex illecebrosus) | gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 209 |
| 8. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 563 |
| 9. Kraken der Octopusarten | gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts | 1 187 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3433/84 DES RATES

vom 4. Dezember 1984

zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für Thunfische, die für die Konser-

venindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt.

Aufgrund der in Artikel 17 Absatz 4 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien ist es angebracht, diesen Preis für das Fischwirtschaftsjahr 1985 beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und die Klasse, auf die sich dieser Preis bezieht, wie folgt festgesetzt:

| Art | Handelseigenschaften | Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in ECU/t) |
|-----------------|---|--|
| Gelbflossenthun | ganz, mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg | 1 351 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3434/84 DES RATES

vom 4. Dezember 1984

zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 zur Festlegung der vorläufig zulässigen Gesamtfangmenge und des für die Gemeinschaft vorläufig verfügbaren Anteils, der Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie der Fangbedingungen hinsichtlich der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft für 1984

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 320/84⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3175/84⁽³⁾, sind für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen in der Fischereizone der Gemeinschaft die

vorläufig zulässigen Gesamtfangmengen für 1984, der für die Gemeinschaft vorläufig verfügbare Anteil daran, die Aufteilung dieses Anteils auf die Mitgliedstaaten sowie die Fangbedingungen für die zulässigen Gesamtfangmengen festgelegt worden.

Neuerlichen wissenschaftlichen Gutachten zufolge ist ein Verbot des Makrelenfangs in der ICES-Abteilung VI a nördlich 58°N nicht gerechtfertigt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 320/84 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 16. 11. 1984, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3435/84 DES RATES**vom 4. Dezember 1984****zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gemeinschaft und Schweden haben ein Abkommen über ihre gegenseitigen Fischereirechte für 1985 paraphiert, das unter anderem die Zuteilung bestimmter Fangquoten an Schiffe der Gemeinschaft in der Fischereizone Schwedens regelt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge je Bestand oder Bestandsgruppe, den Anteil der Gemeinschaft hieran sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen. Gemäß Artikel 4 derselben Verordnung wird der Fanganteil der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Um sicherzustellen, daß die zugeteilten Mengen eingehalten werden, müssen Angaben über die getätigten Fänge übermittelt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen, dürfen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 in den der Fischereihoheit Schwedens unterstehenden Gewässern nur die im Anhang festgesetzten Fänge tätigen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten sowie die Kapitäne der Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die in den in Artikel 1 genannten Gewässern fischen, unterliegen den Artikeln 3 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1729/83⁽³⁾.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1983, S. 14.

ANHANG

Fangmengen nach Artikel 1 für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985

(in Tonnen)

| Arten | ICES-Abteilung | Quoten | Zuteilung | |
|----------|----------------|--------|-------------|-------|
| Kabeljau | III d | 3 100 | Dänemark | 2 270 |
| | | | Deutschland | 830 |
| Hering | III d | 1 300 | Dänemark | 740 |
| | | | Deutschland | 560 |
| Lachs | III d | 20 | Dänemark | 17 |
| | | | Deutschland | 3 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3436/84 DES RATES

vom 4. Dezember 1984

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem im Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden⁽²⁾, insbesondere in den Artikeln 2 und 6, vorgesehenen Verfahren haben die Gemeinschaft und Schweden einander über die gegenseitigen Fischereirechte für 1985 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände konsultiert.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1985 festzulegen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat insbesondere, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Fischereifahrzeugen der anderen Parteien den Zugang zu ihrer Fischereizone im Skagerrak und einem Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie gestattet, und zwar ohne mengenmäßige Begrenzung.

Das Abkommen zwischen Dänemark und Schweden vom 31. Dezember 1932 über die Fischereibedingungen in dem von beiden Staaten berührten Seegebiet bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Partei den Zugang zu ihrer Fischereizone im Kattegat bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen seewärts von der Küste und zu bestimmten Teilen des Øresund und der Ostsee bis zu der Basislinie gestattet, und zwar ohne quantitative Begrenzung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge unter der Flagge Schwedens dürfen bis zum 31. Dezember 1985 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00' Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 ist die Fischerei durch Schiffe unter der Flagge Schwedens im Skagerrak, im Kattegat und im Øresund ohne quantitative Begrenzung erlaubt.

(3) Für diese Verordnung gelten folgende Begrenzungen :

— Skagerrak : im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste ;

— Kattegat : im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie vom Kap Hasenore nach Kap Gniben, von Korsbage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg nach Kullen ;

— Øresund : durch eine Linie vom Kap Gilbjerg nach Kullen und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm Stevns zum Leuchtturm Falsterbo.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von der aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden, mit folgenden Ausnahmen :

a) Der Fischfang ist im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

b) Der Fischfang ist im Kattegat in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Küste Dänemarks gestattet.

c) Der Fischfang ist in der Ostsee in einer Entfernung von mehr als 3 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

d) Der Fischfang ist im Øresund in den im Anhang II genannten Gebieten nach Maßgabe dieses Anhangs gestattet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 1.

(5) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(6) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang III aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge übermitteln der Kommission nach Maßgabe des Anhangs IV die dort aufgeführten Angaben.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fangtätigkeit in den ICES-Abteilungen IV und VI sowie in den ICES-Unterabteilungen III c und d im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission auf Ersuchen der schwedischen Behörden im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Ausstellung von Lizenzen für den in Absatz 1 genannten Zweck wird davon abhängig gemacht, daß die Zahl der in einem bestimmten Monat gültigen Lizenzen nicht höher ist als :

- 42 für den Kabeljau- und Heringsfang in der Ostsee,
- 3 für den Lengfang in der ICES-Abteilung IV und der ICES-Unterabteilung VI a (nördlich von 56° 30' N),
- 25 für den Heringsfang in den ICES-Unterabteilungen IV a und b,
- 10 für den Fang aller in Anhang I genannten Arten, außer Hering und Leng in der ICES-Abteilung IV.

(3) Die Gesamtzahl der aktiven Fangtage für alle Schiffe mit Heringsfanglizenz in der Nordsee darf 250 nicht überschreiten.

(4) Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten :

- a) Name des Schiffes,
- b) Registernummer,
- c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,
- d) Registerhafen,
- e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharters,
- f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,
- g) Motorleistung,
- h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,
- i) vorgesehene Fangmethode,
- j) vorgesehene Fangzone,
- k) Fischarten, die gefangen werden sollen,
- l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

(5) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(6) Die Lizenzen können im Hinblick auf die Ausstellung neuer Lizenzen für ungültig erklärt werden. Die Ungültigkeit tritt am Tag der Rückgabe der Lizenz an die Kommission ein. Die neuen Lizenzen gelten ab dem ersten Tag des auf den Ausstellungsmonat folgenden Monats.

Artikel 4

Der Lengfang ist nur Schiffen gestattet, die Langleinen verwenden.

Artikel 5

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 6

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

*ANHANG I***Fangquoten**

| Art | Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist | Menge (Tonnen) |
|-------------|---|--------------------|
| Kablejau | ICES III c, d | 1 250 |
| | ICES IV | 150 ⁽²⁾ |
| Schellfisch | ICES IV | 400 |
| Wittling | ICES IV | 20 ⁽²⁾ |
| Hering | ICES III c, d | 1 600 |
| | ICES IV a, b | 1 350 |
| Leng | ICES IV, VI a ⁽¹⁾ | 200 |

⁽¹⁾ Nördlich von 56° 30' N.

⁽²⁾ Diese Quoten können untereinander ausgetauscht werden.

ANHANG II

1. In dem Bereich einer Tiefe von nicht mehr als 7 m ist nur erlaubt :
 - a) der Heringsfang mit Netzen,
 - b) das Fischen mit Leinen während der Monate Juli bis Oktober einschließlich.
2. In dem Bereich einer Tiefe von mehr als 7 m ist das Fischen mit Schleppnetz, Zugnetz oder Ringwade südlich einer Linie von Ellekilde Hage nach Lerberget verboten.
3. Unbeschadet von Nummer 2 ist in den Mittelgrunden das Fischen mit „agnvod“ erlaubt, die nicht mehr als 7,5 m zwischen den „armspidserne“ messen.
4. Nördlich der Linie im Sinne von Nummer 2 ist das Fischen mit Schleppnetz oder Zugnetz bis zu einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste erlaubt.

ANHANG III

In das Fischereilogbuch sind nach jedem Fang einzutragen :

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang IV.

ANHANG IV

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:
 - 1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) wann und wo die Fischereitätigkeit beginnen soll.

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Einfahrt an einem Tag in die Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der ersten Einfahrt in die Zone.
 - 1.2. Bei jeder Ausfahrt aus Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten erstrecken und für welche die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg);
 - c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - d) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - e) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
 - f) die nach Einfahrt des Schiffes in die Fischereizone der Gemeinschaft in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).

Für den Fall, daß für die Fischereitätigkeit mehr als eine Ausfahrt an einem Tag aus der Gemeinschaftsfischereizone erforderlich ist, genügt eine einzige Meldung bei der letzten Ausfahrt aus der Zone.
 - 1.3. Im Falle der Heringsfischerei in der Nordsee alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die Zone und im Falle der Fischerei nach allen anderen Arten als Nordseehering wöchentlich, ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt in die Zone:
 - a) die Angaben nach Nummer 1.4;
 - b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg);
 - c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
 - d) im Falle der Heringsfischerei in der Nordsee die Zahl der aktiven Fangtage.
 - 1.4.
 - a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Schiffes und Name des Kapitäns;
 - b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat;
 - c) laufende Nummer der Meldung;
 - d) Kennzeichnung der Art der Meldung;
 - e) Datum, Stunde und Position des Schiffes.
- 2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.
- 2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

| 3. <i>Name der Funkstation</i> | <i>Rufzeichen der Funkstation</i> |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| Skagen | OXP |
| Blåvand | OXB |
| Norddeich | DAF DAK |
| | DAH DAL |
| | DAI DAM |
| | DAJ DAN |
| Scheveningen | PCH |
| Ostende | OST |
| North Foreland | GNF |
| Humber | GKZ |
| Cullercoats | GCC |
| Wick | GKR |
| Portpatrick | GPK |
| Anglesey | GLV |
| Ilfracombe | GIL |
| Niton | GNI |
| Stonehaven | GND |
| Portishead | GKA |
| | GKB |
| | GKC |
| Land's End | GLD |
| Valentia | EJK |
| Malin Head | EJM |
| Boulogne | FFB |
| Brest | FFU |
| St.-Nazaire | FFO |
| Bordeaux-Arcachon | FFC |
| Prins Christians Sund | OZN |
| Julianehåb | OXF |
| Godthåb | OXI |
| Holsteinsborg | OYS |
| Godhavn | OZM |
| Stockholm | SOJ |
| Göteborg | SOG |
| Rønne | OYE |

} Godthåb Mitte

4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

- Name des Schiffes;
- Rufzeichen;
- am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern;
- laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise;
- Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
 - Meldung bei der Einfahrt in die Fischereizone der Gemeinschaft: IN,
 - Meldung bei der Ausfahrt aus der Fischereizone der Gemeinschaft: OUT,
 - wöchentliche Meldung: WKL,
 - Meldung alle drei Tage: 2 WKL;
- Position;
- die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll;
- im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg) unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes;
- die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind;
- die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg);
- Name und Rufzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist;
- die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg);
- Name des Kapitäns.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden :

- A : Tiefseegarnele (*Pandalus borealis*)
 - B : Seehecht (*Merluccius merluccius*)
 - C : Schwarzer Heilbutt (*Reinhardtius hippoglossoides*)
 - D : Kabeljau (*Gadus morhua*)
 - E : Schellfisch (*Melanogrammus aeglefinus*)
 - F : Heilbutt (*Hippoglossus hippoglossus*)
 - G : Makrele (*Scomber scombrus*)
 - H : Stöcker (*Trachurus trachurus*)
 - I : Grenadierfisch (*Coryphaenoides rupestris*)
 - J : Seelachs (*Pollachius virens*)
 - K : Wittling (*Merlangus merlangus*)
 - L : Hering (*Clupea harengus*)
 - M : Sandspierling (*Ammodytes sp.*)
 - N : Sprotte (*Clupea sprattus*)
 - O : Scholle (*Pleuronectes platessa*)
 - P : Stintdorsch (*Trisopterus esmarkii*)
 - Q : Leng (*Molva molva*)
 - R : andere
 - S : Geißelgarnele (*Penaeidae*)
 - T : Sardelle (*Engraulis encrassicholus*)
 - U : Rotbarsch (*Sebastes sp.*)
 - V : Rauhe Scharbe (*Hypoglossoides platessoides*)
 - W : Kalmar (*Illex*)
 - X : Kliesche (*Limanda ferruginea*)
 - Y : Blauer Wittling (*Gadus poutassou*)
 - Z : Thun (Thunfisch *thunnidae*)
 - AA : Blauleng (*Molva dypterygia*)
 - BB : Lumb (*Brosme brosme*)
 - CC : Katzenhai (*Scyliorhinus retifer*)
 - DD : Riesenhai (*Cetorhinae*)
 - EE : Heringshai (*Lamna nasus*)
 - FF : Kalmar (*Loligo vulgaris*)
 - GG : Brachsenmakrele (*Brama brama*)
 - HH : Sardine (*Sardina pilchardus*)
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3437/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

| | | (ECU/Tonne) |
|-----------------------------------|--|--------------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 60,54 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 102,40 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 10.02 | Roggen | 66,89 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 71,42 |
| 10.04 | Hafer | 54,71 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 68,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C | Sorghum | 79,40 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D I | Triticale | (7) |
| 10.07 D II | Anderes Getreide | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 98,88 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 107,78 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 172,14 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 105,55 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3438/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird

Diese Wechselkurse sind die am 5. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 12 | 1. Term. 1 | 2. Term. 2 | 3. Term. 3 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|---------------|---------------|---------------|
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 1,91 | 1,91 | 1,98 |
| 10.01 B II | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 39,57 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 2,68 | 2,68 | 2,78 |

B. Malz

(ECU/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 12 | 1. Term. 1 | 2. Term. 2 | 3. Term. 3 | 4. Term. 4 |
|-----------------------------------|--|-----------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 3,40 | 3,40 | 3,52 | 3,52 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 2,54 | 2,54 | 2,63 | 2,63 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3439/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 663/84, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1112/84⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 664/82⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 3. und 4. Dezember 1984 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 10.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 25. 4. 1984, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 16. 3. 1984, S. 11.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Drittländer |
|-----------------------------------|----------------------|
| 15.07 A I a) | 57,00 ⁽¹⁾ |
| 15.07 A I b) | 62,00 ⁽¹⁾ |
| 15.07 A I c) | 60,00 ⁽¹⁾ |
| 15.07 A II a) | 70,00 ⁽²⁾ |
| 15.07 A II b) | 95,00 ⁽³⁾ |

(¹) Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko : 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- d) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg (*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

(²) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

(³) Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Drittländer |
|-----------------------------------|-------------|
| 07.01 N II | 13,64 |
| 07.03 A II | 13,64 |
| 15.17 B I a) | 31,00 |
| 15.17 B I b) | 49,60 |
| 23.04 A II | 4,80 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3440/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

über das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2664/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 untersagt die Verwendung von Vorrichtungen, durch die die Maschen in irgendeinem Teil eines Netzes verstopft oder praktisch verkleinert werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gelten diese Bestimmungen nur für Schleppnetze, Snurrewaden und ähnliche Netze.

Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 sieht vor, daß das Anbringen bestimmter Vorrichtungen an den Netzen genehmigt werden kann.

Es empfiehlt sich, bestimmte Teile des Schleppnetzes zu definieren.

Bei der Fischerei auf Arten, für die in der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 keine Mindestmaschenöffnung festgelegt ist, braucht das Anbringen von Vorrichtungen an Schleppnetzen nicht untersagt zu werden.

Die Verwendung bestimmter Vorrichtungen, die es erlauben, den Verschleiß oder das Zerreißen von Schleppnetzen, Snurrewaden oder ähnlichen Netzen einzuschränken, diese Netze zu verstärken, das Entkommen der Fänge in den vorderen Teil des Netzes zu begrenzen oder die Wirksamkeit und Betriebssicherheit dieser Netze zu verbessern, kann genehmigt werden.

Zweck eines Unterseiten-Scheuerschutzes ist es, die Unterseite eines Schleppnetzes gegen Verschleiß und Zerreißen zu schützen.

Zweck eines Oberseiten-Scheuerschutzes ist es, das Oberblatt oder die Seitenblätter des Steerts für den Fall, daß sich das hintere Ende des Schleppnetzes bei

dem Fangvorgang um seine Achse verdrehen sollte, gegen Verschleiß und Zerreißen zu schützen.

Zweck eines Hietvsteerts ist es, den Steert zu verstärken und ein Platzen des mit Fischen gefüllten Steerts beim Einholen des Schleppnetzes zu verhindern.

Zweck einer Scheuerschutzmanschette ist es, zu verhindern, daß der Teilstropp das Netzwerk des Steerts beschädigt.

Zweck einer Steertleine ist es, den Steert zu verschließen.

Zum besseren Verschließen des Steerts darf sein hinterster Teil über die begrenzte Länge in die Steertöffnung zurückgefaltet werden.

Zweck eines Teilstrops ist es, im Hinblick auf ein einfacheres Abladen an Bord ein Abschließen des hinteren Teils des Steerts zu ermöglichen.

Zweck eines Rundstrops ist es, eine Ausdehnung des Steertdurchmessers zu begrenzen.

Zweck eines Flappers ist es, zu ermöglichen, daß die Fänge vom vorderen Teil des Schleppnetzes in den hinteren gelangen, die Möglichkeit ihrer Rückkehr aber eingeschränkt wird.

Zweck eines Siebnetzes ist es, Fische, Garnelen und andere Arten getrennt zu fangen.

Zweck eines Verstärkungstaues ist es, das Schleppnetz zu verstärken oder zu verhindern, daß Steine und andere Fremdkörper in den Steert gelangen.

Zweck einer „Torquette“ ist es, das Verschließen des Steerts durch die Steertleine zu verbessern.

Zweck eines Hosen-Steerts ist es, die Gefahr eines totalen Verlustes der Fänge beim Fischen auf rauhem Meeresboden zu verringern.

Daher müssen ins einzelne gehende Vorschriften über diese Vorrichtungen und insbesondere deren technische Beschreibungen festgelegt und die Bedingungen unter denen diese Vorrichtungen verwendet werden dürfen, definiert werden.

Erforderlichenfalls können Ausnahmen von dieser Verordnung zur Regelung besonderer Fälle beschlossen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 253 vom 21. 9. 1984, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung umfaßt der Begriff „Schleppnetz“ die Begriffe „Schleppnetz, Snurrewade oder ähnliches Netz“.

Artikel 2

In dieser Verordnung verwendete technische Begriffe oder Begriffe, mit denen einige der Vorrichtungen und Konstruktionen beschrieben werden, die normalerweise Bestandteil eines Schleppnetzes sind oder die in Verbindung mit einem Schleppnetz benutzt werden, sind im Anhang definiert.

Artikel 3

In den Artikeln 4 bis 15 werden gewisse Vorrichtungen, die an Schleppnetzen angebracht werden dürfen und die Maschen in irgendeinem Teil des Schleppnetzes verstopfen oder die Abmessung der Maschen verkleinern können, definiert und ihre Verwendungsbedingungen festgelegt.

Artikel 4

Unterseiten-Scheuerschutz

- (1) Ein Unterseiten-Scheuerschutz kann aus einem Stück Segeltuch, Netzwerk oder irgendeinem anderen Material bestehen.
- (2) Es dürfen gleichzeitig zwei oder mehr Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen verwendet werden, die sich überlappen dürfen.
- (3) Unterseiten-Scheuerschutzvorrichtungen dürfen nur an der Außenseite des Schleppnetzes und nur an der unteren Hälfte eines Schleppnetzteils angebracht werden. Sie dürfen nur an ihren Vorder- und an ihren Seitenrändern festgemacht werden.
- (4) Bei Verwendung von Hievsteerten oder Scheuerschutzmanschetten darf der Unterseiten-Scheuerschutz nur außerhalb der Hievsteerte oder der Scheuerschutzmanschetten in der in Absatz 3 angegebenen Weise angebracht werden.

Artikel 5

Oberseiten-Scheuerschutz

- (1) Der Oberseiten-Scheuerschutz kann entweder nach Typ A oder Typ B verwendet werden.
- (2) Ein Oberseiten-Scheuerschutz nach Typ A kann aus einem rechteckigen Stück Netzwerk bestehen, dessen Maschenöffnung mindestens derjenigen des Steerts entspricht. Die Weite des Oberseiten-Scheuerschutzes muß mindestens anderthalbmal so groß sein wie die des abgedeckten Teils des Steerts, wobei diese Weiten im rechten Winkel zur Längsachse des Steerts

zu messen sind. Der Oberseiten-Scheuerschutz darf nur an seinen Vorder- und Seitenrändern an der oberen Hälfte der Steert-Außenseite angebracht werden. Befinden sich am Steert Teilstropfs, so muß der Oberseiten-Scheuerschutz so angebracht werden, daß er nicht mehr als vier Maschen über den hinteren Teilstropp nach vorn reicht. Ist kein Teilstropp vorhanden, so ist der Oberseiten-Scheuerschutz so anzubringen, daß er nicht mehr als das letzte hintere Drittel des Steerts bedeckt. In beiden Fällen muß der Oberseiten-Scheuerschutz mindestens vier Maschen vor der Steertleine enden.

- (3) Ein Oberseiten-Scheuerschutz nach Typ B kann aus einem rechteckigen Stück Netzwerk bestehen, dessen Garn den gleichen Durchmesser wie das des Steerts haben und dessen Maschenöffnung doppelt so groß wie die des Steerts sein muß. Er darf die obere Hälfte des eigentlichen Steerts vollständig bedecken und darf nur entlang seiner vier Ränder so angebracht werden, daß sich an den Anbringungsstellen die Seite jeder Masche mit zwei Seiten der Steertmaschen deckt.
- (4) Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einem Oberseiten-Scheuerschutz ist untersagt.
- (5) Ein Oberseiten-Scheuerschutz darf nicht zusammen mit Hievsteerten verwendet werden, außer bei engmaschigen Schleppnetzen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 171/83.

Artikel 6

Hievsteert

- (1) Ein Hievsteert ist ein den Steert des Schleppnetzes vollständig umhüllendes zylinderförmiges Stück Netzwerk, das am Steert in Abständen angebracht werden kann. Der Hievsteert muß mindestens die gleichen Abmessungen (Länge und Weite) wie der Teil des Steerts, an dem er angebracht ist, haben.
- (2) Es ist untersagt, mehr als einen Hievsteert zu verwenden, ausgenommen bei Netzen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 171/83, bei denen zwei Hievsteerte verwendet werden dürfen.
- (3) Die Maschenöffnung beträgt mindestens das Doppelte derjenigen des Steerts, in keinem Fall jedoch weniger als 80 mm. Bei Verwendung eines zweiten Hievsteerts beträgt dessen Mindestmaschenöffnung 120 mm.
- (4) Es dürfen keine Hievsteerte verwendet werden, die nach vorn über den Steert hinausreichen.
- (5) Besteht ein Hievsteert aus mehreren zylinderförmigen Netzabschnitten, so dürfen sich die Abschnitte an den Verbindungsstellen um nicht mehr als vier Maschen überlappen.
- (6) Hievsteerte, die an großmaschigen Schleppnetzen nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 angebracht sind, dürfen nicht weiter als zwei Meter vor dem hinteren Hebestropp reichen.

(7) Abweichend von Absatz 1 dürfen Hievsteerte mit geringeren Abmessungen als der Steert an engmaschigen Netzen nach Artikel 3 und Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 angebracht werden.

Artikel 7

Scheuerschutzmanschette

- (1) Eine Scheuerschutzmanschette ist ein kurzes zylinderförmiges Stück Netzwerk gleichen Umfangs wie der Steert oder die Hievsteerte, sofern solche vorhanden sind. Die Scheuerschutzmanschette umgibt den Steert oder die Hievsteerte an den Anbringungsstellen des Teilstropfs.
- (2) Eine Scheuerschutzmanschette darf nicht verwendet werden, wenn am Steert kein Teilstropf angebracht ist.
- (3) Die Verwendung einer Scheuerschutzmanschette von mehr als einem Meter Länge ist untersagt.
- (4) Die Scheuerschutzmanschette darf nur vor und hinter jedem Teilstropf angebracht werden.
- (5) Die Maschenöffnung entspricht mindestens derjenigen des Steerts.
- (6) Der Umfang der Scheuerschutzmanschette wird mit dem des Steerts oder der Hievsteerte, sofern solche vorhanden sind, verglichen, indem beide mit gleicher Kraft gestreckt werden.

Artikel 8

Steertleine

- (1) Eine Steertleine ist eine Leine, die es ermöglicht, das hintere Ende des Steerts und/oder der Hievsteerte entweder mittels eines leicht lösbaren Knotens oder einer mechanischen Vorrichtung abzubinden.
- (2) Die Steertleine wird in einer von höchstens einem Meter von den hintersten Steertmaschen, die nach innen in den Steert gefaltet werden können, angebracht. Wenn jedoch eine „Torquette“ gemäß Artikel 14 angebracht ist, muß die Steertleine durch die hintersten Steertmaschen geführt werden.
- (3) Pro Schleppnetz darf mehr als eine Steertleine verwendet werden. Die Steertleine darf einen Unterseiten-Scheuerschutz oder einen Oberseiten-Scheuerschutz nicht umschließen.

Artikel 9

Teilstropf

- (1) Ein Teilstropf ist ein mit Hilfe von Schlaufen und Ringen befestigtes Tau oder Drahtseil, das den Umfang des Steerts oder etwaiger Hievsteerte lose umschließt. Es darf jederzeit mehr als ein Teilstropf verwendet werden.

(2) Für die Mindestlänge der Teilstropfs gelten die gleichen Vorschriften wie für Rundstropfs nach Artikel 10, mit der Ausnahme, daß der zur Steertleine am nächsten gelegene Teilstropf kürzer sein darf.

Artikel 10

Rundstropfs

- (1) Rundstropfs sind in regelmäßigen Abständen ringförmig um den Steert oder den Hievsteert gelegte und an diesen befestigte Taut.
- (2) Die Länge eines Rundstropfs beträgt mindestens 40 % des Steertumfangs. Der Steertumfang wird ermittelt, indem man die Anzahl der Maschen im Steertumfang mit der wirklichen Maschenöffnung multipliziert; eine Ausnahme bildet der hinterste Rundstropf, der sogenannte „hintere Stropf“, wenn er nicht mehr als zwei Meter von den Steertleinenmaschen entfernt — bei Messung der längstgestreckten Maschen — angebracht ist.
- (3) Der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Rundstropfs beträgt mindestens einen Meter.
- (4) Ein Rundstropf darf die Hievsteerte, aber nicht einen Oberseiten- oder einen Unterseiten-Scheuerschutz umschließen.

Artikel 11

Flapper

- (1) Ein Flapper ist ein Stück Netzwerk, dessen Maschenöffnung mindestens derjenigen des Steerts entspricht und das im Inneren eines Schleppnetzes so angebracht ist, daß die Fänge vom vorderen in den hinteren Teil des Schleppnetzes gelangen können, die Möglichkeit ihrer Rückkehr aber eingeschränkt wird.
- (2) Der Flapper muß mit seinem Vorderrand und kann mit seinen seitlichen Rändern im oder vor dem Steert angebracht werden.
- (3) Die Entfernung von der vorderen Anbringungsstelle des Flappers bis zum hintersten Steertende beträgt mindestens das Dreifache der Länge des Flappers.

Artikel 12

Siebnetz

- (1) Ein Siebnetz ist ein Stück Netzwerk, dessen Maschenöffnung mindestens doppelt so groß sein muß wie die des Steerts.
- (2) Das Siebnetz wird im Inneren des Schleppnetzes vor dem Steert angebracht und darf um nicht mehr als ein Drittel der Steertlänge in den Steert hineinreichen. Es darf an allen Rändern am Schleppnetz befestigt werden.

(3) Es dürfen gleichzeitig höchstens zwei Siebnetzteile verwendet werden, sofern sie an der oberen bzw. an der unteren Hälfte des Schleppnetzes angebracht sind und sich an keiner Stelle überlappen.

Artikel 13

Verstärkungstaue

- (1) Ein Verstärkungstau ist jedes andere Tau als eine Laschverstärkung, das an irgendeinem Teil des Schleppnetzes angebracht ist.
- (2) Verstärkungstaue dürfen nicht im Inneren des Steerts angebracht werden.

Artikel 14

„Torquette“

- (1) Eine „Torquette“ ist ein im Innern des Steerts an dessen hinterem Ende angebrachtes Stück Netzwerk. Die „Torquette“ kann in den Steert zurückgefaltet werden.

(2) Die Maschenöffnung der „Torquette“ muß mindestens derjenigen des Steerts entsprechen.

(3) Die „Torquette“ wird nur an ihrem Vorderrand und nicht über die letzten fünf Maschen des Steerts nach vorne hinaus angebracht und darf höchstens einen Meter von dem Ende der letzten fünf Maschen des Steerts nach hinten reichen.

Artikel 15

Mittellasche eines Hosen-Steerts

Zur Bildung eines Hosen-Steerts dürfen die Maschen im Steert in der Weise zusammengelascht werden, daß Ober- und Unterhälften eines Steerts in Längsrichtung verbunden werden.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am dreißigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

*ANHANG***Beschreibung bestimmter technischer Begriffe, Vorrichtungen oder Konstruktionen, die normalerweise Bestandteil eines Schleppnetzes sind oder die in Verbindung mit einem Schleppnetz benutzt werden***Steert :*

Der Steert ist der hinterste Teil des Schleppnetzes, der entweder zylinderförmig ist, d. h. überall den gleichen Umfang hat, oder sich nach hinten verjüngt.

Der Steert umfaßt den eigentlichen Steert und den Tunnel.

Eigentlicher Steert :

Der eigentliche Steert besteht aus einem oder mehreren Netzblättern (Stücken Netzwerk) gleicher Maschengröße, die an ihren Seiten in der Achse des Schleppnetzes durch eine Lasche, an der auch eine Laschverstärkung angebracht sein kann, miteinander verbunden sind.

Tunnel :

Der Tunnel besteht aus einem oder mehreren Netzblättern, die sich unmittelbar vor dem eigentlichen Steert befinden.

Lasche :

Eine Lasche wird aus Maschenreihen gemacht, die zur Verstärkung des Netzwerks zusammengenäht werden können.

Laschverstärkung :

Eine Laschverstärkung wird definiert als ein Tau, das entlang der Verbindung zwischen zwei Netzblättern parallel zur Schleppnetzachse verläuft.

Schwimmer :

Ein Schwimmer ist ein tragfähiger Körper, der verwendet wird, um dem Schleppnetz Auftrieb zu geben, seine Position zu markieren oder beides zu bewirken.

Höhenscherbrett :

Ein Höhenscherbrett ist ein Gerät, das verwendet wird, um dem Schleppnetz Auftrieb zu geben.

Elektromechanische Vorrichtungen :

Vorrichtungen, wie z. B. Echolotschwinger, die verwendet werden, um Informationen über die Position des Netzes im Wasser und das Ausmaß der Netzfüllung zu liefern.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3441/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 hinsichtlich der Einfuhr von
Zuchtpilzkonserven und zur Aufteilung der in der Zeit vom 1. Januar bis 31.
Dezember 1985 ohne Zusatzbetrag einzuführenden Menge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über Maßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 ist die ohne Zusatzbetrag einzuführende Menge unter Berücksichtigung der herkömmlichen Handelsströme und der neuen Lieferländer auf die Lieferländer aufzuteilen.

Diese Menge ist nach Kalenderjahren aufzuteilen, wobei die Möglichkeit vorzusehen ist, die Aufteilung am Ende des ersten Halbjahres des betreffenden Jahres zu berichtigen. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2192/84⁽⁵⁾, wurde diese Menge für das Jahr 1984 aufgeteilt. Nunmehr ist die Aufteilung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 vorzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut :

„Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird nach Kalenderjahr

auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Diese Aufteilung kann anhand der Angaben über die Mengen, für die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres Lizenzen erteilt wurden, berichtigt werden.“

2. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Abfertigung der auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Zuchtpilzmengen mit Ursprung in der Volksrepublik China, in Korea und in Taiwan zum freien Verkehr ist von der Vorlage einer dem Muster des Anhangs III entsprechenden Bescheinigung abhängig, die von den in Anhang IV genannten zuständigen Behörden ausgestellt wurde und in der die Gemeinschaft als Bestimmungsland angegeben ist.“

3. Artikel 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Zur Verwaltung der ihm jährlich zugewiesenen Teilmenge macht jeder Mitgliedstaat von Einfuhrlizenzen Gebrauch. Dazu findet Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 entsprechende Anwendung.“

4. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die erteilten Einfuhrlizenzen für Mengen, die über die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzten hinausgehen, enthalten in Feld 20 a) einen der nachstehenden Vermerke :

- ‘Opkrævning af tillægsbeløb — forordning (EØF) nr. 1796/81’;
- ‘Zusatzbetrag zu erheben — Verordnung (EWG) Nr. 1796/81’;
- ‘Συμπληρωματικό ποσό προς είσπραξη — Κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1796/81’;
- ‘Additional amount to be levied — Regulation (EEC) No 1796/81’;
- ‘Montant supplémentaire à percevoir — Règlement (CEE) n° 1796/81’;
- ‘Importo supplementare de riscuotere — Regolamento (CEE) n. 1796/81’;
- ‘Extra bedrag te heffen — Verordening (EEG) nr. 1796/81’.

Artikel 2

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 festgesetzte Menge wird für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985 wie folgt aufgeteilt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 3. 1984, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 4. 7. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 346 vom 2. 12. 1981, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 199 vom 28. 7. 1984, S. 31.

(Nettogewicht in Tonnen)

| Einfuhrland \ Ursprungsland | China | Korea | Taiwan | Hongkong | Spanien | Sonstige |
|-----------------------------|--------|-------|--------|----------|---------|----------|
| Belgien } Luxemburg } | 262 | — | 42 | — | — | — |
| Dänemark | 536 | 20 | — | — | — | — |
| Bundesrepublik Deutschland | 25 619 | 2 960 | 1 629 | 434 | 960 | 1 565 |
| Griechenland | 15 | 5 | 120 | — | 126 | 20 |
| Frankreich | 10 | — | 16 | — | — | 2 |
| Irland | — | — | — | — | — | — |
| Italien | — | — | 22 | — | — | — |
| Niederlande | 60 | 15 | 51 | — | — | — |
| Vereinigtes Königreich | 125 | — | 136 | — | — | — |

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3442/84 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 1984****zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 betreffend den Zeitpunkt der Einreichung der Anträge auf Prämien für die Erhaltung des Mutterkuhbestands für das Wirtschaftsjahr 1984/85**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1709/83⁽⁴⁾, ist die Frist für die Einreichung der Anträge auf die Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands auf den 30. September festgesetzt worden. Diese Frist erweist sich in einigen Mitgliedstaaten als ungenügend und muß folglich verlängert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1244/82 wird das in diesem Absatz vorgesehene Datum des 30. September für das Wirtschaftsjahr 1984/85 durch den 31. Dezember ersetzt.

*Artikel 2*Die Verordnung (EWG) Nr. 2795/84⁽⁵⁾ wird aufgehoben.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Dezember 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1983, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 4. 10. 1984, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3443/84 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1984
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 hinsichtlich des Sektors
Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1557/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission⁽³⁾ sind die allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe festgelegt worden.

Die Ausfuhr von Interventionserzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe kann sowohl in Form von Erzeugnissen in unverändertem Zustand als auch in Form von Verarbeitungserzeugnissen geschehen. Es ist zu gewährleisten, daß die Ausfuhr und die Verarbeitung erfolgen, ohne daß eine Ware durch eine andere ersetzt wird. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2956/84⁽⁵⁾, in dem die Angaben aufgeführt sind, die das Kontroll Exemplar in den Fällen enthalten muß, in denen eine besondere Bestimmung der aus der Intervention stammenden Erzeugnisse vorgesehen worden ist, ist also zu ergänzen, indem Magermilchpulver aufzunehmen ist, das zur Herstellung von mit Vitaminen angereichertem Magermilchpulver verwendet wird, welches im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe auszuführen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 erhält Punkt 16 folgende Fassung :

„16. Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe :

a) bei Abgabe von Butter für die Verarbeitung zu Butteroil oder von Magermilchpulver zur Anreicherung mit Vitaminen :

— Feld 104 : ‚Zur Verarbeitung und anschließenden Lieferung im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (Verordnung (EWG) Nr. 1354/83)‘,
 ‚Til forarbejdning og efterfølgende levering som fødevarerhjælp (forordning (EØF) nr. 1354/83)‘,
 ‚Προοριζόμενο για μεταποίηση και εν συνεχεία για παράδοση υπό μορφή επισιτιστικής βοήθειας (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1354/83)‘,
 ‚For processing and subsequent delivery as food aid (Regulation (EEC) No 1354/83)‘,
 ‚Destiné à la transformation et à la livraison ultérieure au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 1354/83)‘,
 ‚Destinato alla trasformazione e successivamente alla fornitura a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 1354/83)‘,
 ‚Bestemd om te worden verwerkt en vervolgens als voedselhulp te worden geleverd (Verordening (EEG) nr. 1354/83)‘ ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 23. 10. 1984, S. 4.

- b) bei Lieferung von Butteroil oder mit Vitaminen angereichertem Magermilchpulver zum Verschiffungshafen bei fob-Lieferung, zum Entladehafen zur cif-Lieferung oder frei Bestimmungsort:
- Feld 104: „Als Nahrungsmittelhilfe auszuführen (Verordnung (EWG) Nr. 1354/83),
„Bestemt til udførsel som fødevarerhjælp (forordning (EØF) nr. 1354/83),
„Προοριζόμενο για εξαγωγή, στο πλαίσιο της επισιτιστικής βοήθειας (κανονισμός (ΕΟΚ) αριθ. 1354/83),
„For export as food aid (Regulation (EEC) No 1354/83),
„Destiné à être exporté au titre de l'aide alimentaire (règlement (CEE) n° 1354/83),
„Destinato ad essere esportato a titolo di aiuto alimentare (regolamento (CEE) n. 1354/83),
„Bestemd om te worden uitgevoerd als voedselhulp (Verordening (EEG) nr. 1354/83);
- Feld 106: — das Gewicht der Butter, die zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge Butteroil verwendet wurde,
oder
— das Gewicht des Magermilchpulvers, das zur Herstellung der in Feld 103 angegebenen Menge mit Vitaminen angereichertem Magermilchpulver verwendet wurde.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3444/84 DER KOMMISSION

vom 5. Dezember 1984

über den Verkauf getrockneter Weintrauben der Ernte 1983 im Besitz griechischer Einlagerungsstellen zu im voraus festgesetzten Preisen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festsetzung der Grundregeln für die Produktionsbeihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2057/84⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die griechischen Einlagerungsstellen haben noch immer Bestände getrockneter Weintrauben der Ernte 1983, die sie gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2194/81 gekauft haben. Angesichts der Marktlage bei getrockneten Weintrauben sollte der Verkauf dieser Erzeugnisse zu im voraus festgesetzten Preisen nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 3263/81 der Kommission⁽⁵⁾ fortgeführt werden.

Bei der Festsetzung des Verkaufspreises ist zu berücksichtigen, daß diese Erzeugnisse weiterhin für eine Beihilfe in Betracht kommen. Als Folge der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2425/81 der Kommission vom 20. August 1981 über Durchführungsbestimmungen für die Beihilferegelung für getrocknete Weintrauben und getrocknete Feigen⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/83⁽⁷⁾, ist bei der Umrechnung der in ECU festgesetzten Beihilfe in Landeswährung als Umrechnungskurs der am 1. September 1983 geltende repräsentative Kurs anzuwenden. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3263/81 ist für die Umrechnung der im voraus festgesetzten Verkaufspreise in ECU der repräsentative Kurs zugrunde zu legen, der

an dem Tag anwendbar ist, an dem der Antrag als gültig befunden wurde. Die Auswirkung der beiden unterschiedlichen Umrechnungskurse auf den in Landeswährung ausgedrückten Verkaufspreis muß sich in dem Verkaufspreis niederschlagen, der festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise treten an die Stelle der Preise, die die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 3248/83⁽⁸⁾ festgesetzt hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang I genannten griechischen Einlagerungsstellen verkaufen getrocknete Weintrauben der Ernte 1983, deren Güteklassen und Preise im Anhang II festgelegt sind.

(2) Für diesen Verkauf gelten die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3263/81, insbesondere ihre Artikel 2 bis 5.

(3) Kaufanträge sind schriftlich über den Sitz der Idagep (Archarnonstraße 5, Athen, Griechenland) an die einzelnen Einlagerungsstellen zu richten.

(4) Auskünfte über die Mengen und Einlagerungsorte der Erzeugnisse sind bei den im Anhang I angegebenen Anschriften erhältlich.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3248/83 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Januar 1985.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 19. 7. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 329 vom 17. 11. 1981, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1981, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 330 vom 26. 11. 1983, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 321 vom 18. 11. 1983, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der Einlagerungsstellen, auf die in Artikel 1 dieser Verordnung Bezug genommen wird

A. KORINTHEN

1. ASO, Mezonos 241, Patra, Griechenland
2. Panegialios Enosis Sineterismon, Egion, Griechenland
3. Enosis Georgicon Sineterismon Zakynthou, Zakynthos, Griechenland
4. Enosis Georgicon Sineterismon Olympias Ilias, Pyrgos, Griechenland

B. SULTANINEN

1. KSOS, Kanari 24, Athina, Griechenland
2. Enosis Georgicon Sineterismon Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland
3. Enosis Georgicon Sineterismon Messaras, Mires Iracliou Critis, Griechenland
4. Enosis Georgicon Sineterismon Monofatsiou, Assimi Iracliou Critis, Griechenland
5. Eleourgicos, Oinopiiticos ke Pistoticos Sineterismos Archanon Critis, Archanes Critis, Griechenland
6. Eleourgicos ke Oinopiiticos Sineterismos Casteliou PEDIADOS Critis, Casteli PEDIADOS Critis, Griechenland
7. Eleourgicos Sineterismos Kroussonos Iracliou Critis, Iraclio Critis, Griechenland
8. Enosis Paragogicon Sineterismon Pezon, Kalloni Iracliou Critis, Griechenland
9. Enosis Paragogicon Sineterismon, Melopotamos, Criti, Griechenland
10. Enosis Paragogicon Sineterismon, Sitia, Criti, Griechenland
11. Enosis Archalochori, Iraclio Critis, Griechenland

ANHANG II

In Artikel 1 genannte Güteklassen und Preise der getrockneten Weintrauben

| | <i>(in ECU/100 kg)</i> |
|---|------------------------|
| Sultaninen Nr. 1 | 102,50 |
| Korinthen, im Schatten getrocknet, der Region Äghion | 101,22 |
| Sultaninen Nr. 2 | 100,36 |
| Korinthen, auserlesen, der Region Äghion | 99,08 |
| Korinthen, im Schatten getrocknet, der Region Korinthe | 98,36 |
| Sultaninen Nr. 4 | 97,08 |
| Korinthen, auserlesen, der Region Korinthe | 95,46 |
| Korinthen, gängige Qualität, der Region Äghion | 94,08 |
| Sultaninen Nr. 5 | 92,80 |
| Korinthen, auserlesen, von Patras, den Ionischen Inseln, dem Nomos Ilias, von Triphiliass | 92,80 |
| Korinthen, gängige Qualität, der Region Korinthe | 92,80 |
| Korinthen, auserlesen, aus dem übrigen Messenien | 91,37 |
| Korinthen, gängige Qualität, von Patras, den Ionischen Inseln, dem Nomos Ilias, Triphiliass | 89,94 |
| Korinthen, gängige Qualität, aus dem übrigen Messenien | 88,51 |
| Korinthen, gängige Qualität B (andere Herkunft) | 80,95 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3445/84 DER KOMMISSION**vom 6. Dezember 1984****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 19. bis 25. November 1984 verlassen haben, erhoben werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 des Rates vom 16. April 1984 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich im Wirtschaftsjahr 1984/85⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtpremie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtpremie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich für das Wirtschaftsjahr 1984/85⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2018/84⁽³⁾, werden die beim Verlassen des Vereinigten Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung

zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 19. bis 25. November 1984 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1063/84 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1355/84 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 19. bis 25. November 1984 verlassen haben, erhoben werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 19. November 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 18. 4. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 17. 5. 1984, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 14. 7. 1984, S. 46.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 19. bis 25 November 1984 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung | Betrag |
|---|---|----------|
| 1 | 2 | 3 |
| ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : | |
| | 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” | 21,78230 |
| | 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt | 17,42584 |
| | 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt | 26,13876 |
| | 4. andere : | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 17,42584 |
| | bb) Teilstücke ohne Knochen | 29,84175 |
| ex 02.06 C I a) | Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : | |
| | 1. mit Knochen | 17,42584 |
| | 2. ohne Knochen | 24,83182 |
| ex 16.02 B III b) 1 | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : | |
| | aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : | |
| | 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett | 24,83182 |
| | 22. andere | 17,42584 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3446/84 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1984
zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere
Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 3357/84⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3357/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3357/84 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 18.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Bezeichnung der Erzeugnisse | Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses | Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff |
|-----------------------------------|---|---|--|
| 17.02 | Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : | | |
| | C. Ahornzucker und Ahornsirup | 0,4507 | — |
| | D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : | | |
| | I. Isoglukose | — | 53,86 |
| | ex II. andere | 0,4507 | — |
| | E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt | 0,4507 | — |
| | F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose | 0,4507 | — |
| 21.07 | Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : | | |
| | F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt : | | |
| | III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt | — | 53,86 |
| | IV. andere | 0,4507 | — |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3447/84 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1984
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3425/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 12. 1984, S. 43.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

| | | <i>(ECU/100 kg)</i> |
|-----------------------------------|--|-------------------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungsbetrag |
| 17.01 | Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker | 45,07 41,79 ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3448/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁴⁾;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2985/84⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3367/84⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

Im Zeitraum vom 21. bis 27. November 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— Für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge, weicht dieser Unterschied von mehr als einem Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2985/84 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/83 sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 282 vom 26. 10. 1984, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 38.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen

(Beträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Bruttobeihilfen (ECU) | 11,387 | 12,137 | 13,339 | 13,539 | 13,650 | 13,650 |
| 2. Endgültige Beihilfen | | | | | | |
| In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Samen : | | | | | | |
| — Bundesrepublik Deutschland (DM) | 36,12 | 31,51 | 34,36 | 35,10 | 35,39 | 36,12 |
| — Niederlande (hfl) | 34,61 | 35,51 | 38,68 | 39,50 | 39,83 | 40,56 |
| — BLWU (bfrs/lfrs) | 528,49 | 563,30 | 619,09 | 626,91 | 632,04 | 620,97 |
| — Frankreich (ffrs) | 69,21 | 74,42 | 82,28 | 82,53 | 83,17 | 83,19 |
| — Dänemark (dkr) | 95,82 | 102,13 | 112,25 | 113,93 | 114,86 | 114,08 |
| — Irland (Ir £) | 8,542 | 9,104 | 10,000 | 10,082 | 10,165 | 9,666 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 6,771 | 7,237 | 7,985 | 8,107 | 8,173 | 8,173 |
| — Italien (Lit) | 16 306 | 17 376 | 18 817 | 18 829 | 18 982 | 18 114 |
| — Griechenland (Dr) | 855,50 | 924,46 | 1 036,43 | 1 053,05 | 1 061,21 | 1 061,21 |

ANHANG II

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Bruttobeihilfen (ECU) | 18,227 | 17,807 | 19,570 | 20,185 | 19,846 |
| 2. Endgültige Beihilfen | | | | | |
| In nachstehenden Ländern geerntete und verarbeitete Kerne : | | | | | |
| — Bundesrepublik Deutschland (DM) | 54,09 | 45,38 | 49,55 | 51,27 | 50,49 |
| — Niederlande (hfl) | 53,53 | 51,14 | 55,79 | 57,72 | 56,84 |
| — BLWU (bfrs/lfrs) | 845,95 | 826,45 | 908,28 | 935,19 | 919,44 |
| — Frankreich (ffrs) | 115,27 | 112,14 | 123,89 | 126,95 | 124,53 |
| — Dänemark (dkr) | 153,38 | 149,85 | 164,68 | 169,86 | 167,00 |
| — Irland (Ir £) | 13,672 | 13,357 | 14,673 | 15,059 | 14,804 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 10,975 | 10,708 | 11,807 | 12,187 | 11,975 |
| — Italien (Lit) | 25 911 | 25 495 | 27 704 | 28 281 | 27 791 |
| — Griechenland (Dr) | 1 456,77 | 1 413,96 | 1 578,87 | 1 634,54 | 1 602,29 |

ANHANG III

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

| | Jeweilig | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat |
|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| DM | 2,233090 | 2,227040 | 2,220710 | 2,215060 | 2,215060 | 2,197260 |
| hfl | 2,519480 | 2,512570 | 2,506090 | 2,500250 | 2,500250 | 2,482190 |
| bfrs/lfrs | 44,933500 | 44,005600 | 45,057900 | 45,107900 | 45,107900 | 45,260300 |
| ffrs | 6,838130 | 6,848450 | 6,863580 | 6,877220 | 6,877220 | 6,919460 |
| dkr | 8,043540 | 8,060840 | 8,076780 | 8,089620 | 8,089620 | 8,127020 |
| Ir £ | 0,717989 | 0,721801 | 0,725225 | 0,728238 | 0,728238 | 0,737165 |
| £ Stg. | 0,602485 | 0,602918 | 0,603218 | 0,603462 | 0,603462 | 0,604455 |
| Lit | 1 379,52 | 1 386,23 | 1 392,72 | 1 398,72 | 1 398,72 | 1 418,30 |
| Dr | 91,3364 | 91,4123 | 91,4766 | 91,5430 | 91,5430 | 91,7874 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3449/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2260/84⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1223/83 des Rates vom 20. Mai 1983 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1474/84⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 3360/84⁽⁹⁾ festgesetzt.

Im Zeitraum vom 21. bis 27. November 1984 ergibt sich für bestimmte Währungen folgender Tatbestand :

— für den laufenden Monat weicht der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab,

— für bestimmte Terminmonate übersteigt der Unterschied nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 0,5 %. Für bestimmte Termindifferenzbeträge weicht dieser Unterschied um mehr als einen Punkt von dem für die vorhergehende Festsetzung berücksichtigten Prozentsatz ab.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3360/84 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71⁽¹⁰⁾, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3360/84 festgesetzt ist, wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 143 vom 30. 5. 1984, S. 4.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 313 vom 1. 12. 1984, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen
für Raps- und Rübensamen

(Beträge je 100 kg)

| | Jeweilig | 1. Monat | 2. Monat | 3. Monat | 4. Monat | 5. Monat |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Bruttoerstattungen (ECU) | 11,000 | 11,520 | 12,040 | 12,560 | 13,080 | 13,080 |
| 2. Endgültige Erstattungen | | | | | | |
| In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen : | | | | | | |
| — Bundesrepublik Deutschland (DM) | 35,22 | 30,08 | 31,35 | 32,83 | 34,07 | 34,81 |
| — Niederlande (hfl) | 33,60 | 33,89 | 35,29 | 36,95 | 38,34 | 39,09 |
| — BLWU (bfrs/lfrs) | 510,53 | 534,66 | 558,80 | 581,43 | 605,57 | 594,33 |
| — Frankreich (ffrs) | 66,46 | 70,03 | 73,03 | 75,53 | 79,10 | 79,11 |
| — Dänemark (dkr) | 92,56 | 96,94 | 101,32 | 105,69 | 110,07 | 109,27 |
| — Irland (Ir £) | 8,251 | 8,641 | 9,025 | 9,346 | 9,736 | 9,230 |
| — Vereinigtes Königreich (£ Stg.) | 6,529 | 6,851 | 7,172 | 7,494 | 7,816 | 7,816 |
| — Italien (Lit) | 15 752 | 16 492 | 16 947 | 17 413 | 18 157 | 17 276 |
| — Griechenland (Dr) | 818,68 | 865,76 | 912,83 | 959,90 | 1 006,98 | 1 006,98 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3450/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz, nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

| | | (ECU/Tonne) |
|-------------|---|-------------------------------|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Betrag der Erstattungen |
| 10.01 B I | Weichweizen und Mengkorn | |
| | für Ausfuhren nach : | |
| | — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein | 3,50 |
| | — den anderen Drittländern | 13,50 |
| 10.01 B II | Hartweizen | — |
| 10.02 | Roggen | |
| | für Ausfuhren nach : | |
| | — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein | 10,00 |
| | — den anderen Drittländern | 10,00 |
| 10.03 | Gerste | |
| | für Ausfuhren nach : | |
| | — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein | 28,00 |
| | — der Zone II b) | 35,00 |
| | — Japan | — |
| | — den anderen Drittländern | — |
| 10.04 | Hafer | |
| | für Ausfuhren nach : | |
| | — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein | — |
| | — den anderen Drittländern | — |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | — |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | — |
| 10.07 C | Sorghum | — |
| ex 11.01 A | Mehl von Weichweizen : | |
| | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 | 17,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 | 17,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 | 15,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 | 15,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 | 14,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900 | 13,00 |

| | | <i>(ECU/Tonne)</i> |
|--------------|--|-------------------------------|
| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Betrag der Erstattungen |
| ex 11.01 B | Mehl von Roggen : | |
| | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 | 17,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 | 17,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 | 17,00 |
| 11.02 A I a) | — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000 | 17,00 |
| | Grobgriß und Feingriß von Hartweizen : | |
| | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾ | 122,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾ | 115,00 |
| 11.02 A I b) | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 | 103,00 |
| | — mit einem Aschegehalt von mehr als 1 300 | 97,00 |
| | Grobgriß und Feingriß von Weichweizen : | |
| | — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 | 17,00 |

⁽¹⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Griß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3634/83 (ABl. Nr. L 360 vom 23. 12. 1983), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3451/84 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1984

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1027/84⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1984 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1984

Für die Kommission
Poul DALSGER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. Dezember 1984 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

| <i>(ECU/Tonne)</i> | |
|-----------------------------------|-------------------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Erstattungsbetrag |
| 11.07 A I b) | 4,65 |
| 11.07 A II b) | 59,20 |
| 11.07 B | 68,99 |

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/84 der Kommission vom 13. November 1984
zur Änderung der Höchstmengen für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Indien**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 297 vom 15. November 1984)

Seite 13, in Kategorie 27, letzte Spalte:

anstatt: „421
125“,
muß es heißen: „721
210“.

EUROPA TRANSPORT
BEOBACHTUNG DER VERKEHRSMÄRKTE

JAHRESBERICHT — 1982

Der Jahresbericht des Marktbeobachtungssystems im Verkehr, der in der Reihe „Europa Transport“ erscheint, gibt einen umfassenden Überblick über die jüngsten Marktentwicklungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Nach Verkehrsträgern gegliedert, enthält der Bericht ein Kapitel über jeden der drei vom Beobachtungssystem erfaßten Verkehrsträger, also über den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Eingearbeitet ist auch eine allgemeine marktbezogene Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft sowie ein Kapitel über die regionalen Verkehrsströme.

1984 — 83 S.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4202-5

Katalognummer: CB-38-83-766-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4,91; BFR 225; DM 11,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

Vademekum über die Bestimmungen im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen

Das Vademekum ist ein praktischer Führer, der Verkehrsunternehmen das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften für die Ausführung der meisten Beförderungen im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen in Westeuropa erleichtern soll.

Diese praktische Beispiele enthaltende Übersicht bietet eine vergleichende Analyse der heutigen Rechtsvorschriften, denen diese Beförderungen aufgrund der EWG-Verordnung und der Regeln des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) unterliegen.

1984 — 42 S. — 21,0 × 29,7 cm

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4442-7

Katalognummer: CB-40-84-173-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 3,95; BFR 180; DM 9

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.